

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPO AdvHealth – Vom 21. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung, Ziel des Studiengangs, Zielgruppe	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Qualifikation zum Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8 Prüfungsausschuss	4
§ 9 Studienkommission	6
§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit.....	6
§ 11 Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	7
§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung und Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	8
§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	9
§ 15 Nachteilsausgleich.....	10
§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	11
§ 17 Mündliche Prüfung.....	12
§ 18 Vorträge und Referate	12
§ 19 Praktische Prüfungen	13
§ 20 Elektronische Prüfung in Präsenz.....	13
§ 21 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote	14
§ 22 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 23 Mängel im Prüfungsverfahren	15
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung	15
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	16
§ 27 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	16
§ 28 Entzug des akademischen Grades	16
II. Teil: Masterprüfung.....	16
§ 29 Masterprüfung.....	16
§ 30 Masterarbeit.....	17
III. Schlussvorschriften.....	19
§ 31 Inkrafttreten.....	19

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung an der FAU.....	20
Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)	24
Anlage 3: Studienverlaufsplan für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare	26

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung, Ziel des Studiengangs, Zielgruppe

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und das Studium und die Prüfungen im berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung an der Medizinischen Fakultät der FAU mit dem Abschlussziel des Master of Science (M.Sc.).

(2) ¹Der Masterstudiengang qualifiziert die Studierenden in wissenschaftlichen, fachterminologischen, sozialkommunikativen und persönlichen Kompetenzen und bereitet so auf die späteren Tätigkeitsfelder in den Bereichen Lehre, Forschung, Management und Führung in Gesundheitseinrichtungen vor. ²Für Hebammen werden in der Studienrichtung Hebammenwissenschaft fachlich-methodische Kompetenzen vertieft und weiterentwickelt, um diese auf komplexe (Notfall-)Situationen im Bereich der Geburtshilfe und auf neue Herausforderungen in der Versorgungsstruktur vorzubereiten.

(3) ¹Durch den praxis- und kompetenzorientierten interprofessionellen Studiengang können unter Einbindung der individuellen beruflichen Erfahrungen der Studierenden Probleme im Praxisalltag identifiziert und benannt, neue Versorgungskonzepte entwickelt sowie in die Praxis implementiert werden. ²Die Studierenden bringen nach dem Masterabschluss evidenzbasiertes Wissen in den Praxisalltag ein und sind darüber hinaus in der Lage, selbst die Evidenz von fachlichem Wissen zu beurteilen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen. ²Der Grad kann auch mit dem Zusatz („FAU Erlangen-Nürnberg“) geführt werden.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird nachgewiesen durch:

1. den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft an der FAU bzw. einen sonstigen gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule mit in der Regel mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit und mindestens 210 ECTS-Punkten oder sechs Semestern Regelstudienzeit und 180 ECTS-Punkten zzgl. des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 210 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 2**,
2. Nachweis der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils geltenden Fassung und

3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen zu der fachspezifischen Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StuPOHeb** – in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich sein. ²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**.

§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen Modulen gemäß **Anlage 3** einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

(3) Das Studium kann nur im Sommersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt die **Anlage 3** bzw. das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit durchschnittlich 18 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus selbstständigen Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus selbstständigen Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von unmittelbar aufeinander bezogenen Teilleistungen zum selben Prüfungsgegenstand (sog. echte Portfolioprüfung) sowie in Form von einer unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistung, die aus mehreren in sich geschlossenen mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Teilleistungen bestehen, zählen als nur eine selbstständige Modul(teil)prüfung im Sinne des Satz 3.

⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z.B. Dokumentation von Patientenfällen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung an der FAU voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 90 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 90 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird ein

Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der studien- gangleitenden Professorin bzw. dem studien- gangleitenden Professor, der Professorin bzw. dem Professor für Geburtshilfe, der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ⁴Der Fakultätsrat wählt jeweils ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studien- gangspezifische Aufgaben (siehe § 9 Abs. 1 Satz 4) auf die Studienkommission i. S. d. § 9 zur Erledigung übertragen. ⁵Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Feststellung der Qualifikation gemäß § 3 und **Anlagen 1** und **2**.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Der Prüfungsausschuss ist von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Zu den nach Satz 5 übertragbaren Aufgaben gehören insbesondere

- die Bestellung der Prüfenden,
- Entscheidungen über Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Masterarbeit,
- externe Durchführung der Abschlussarbeiten inkl. der Bestellung externer Prüfender zu Gutachtern sowie
- einfach gelagerte Fälle der Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerung i.S.d. § 7 Abs. 3 sowie der Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten;

nicht übertragbar ist die Entscheidung in Widerspruchsverfahren, soweit nicht lediglich deren Zulässigkeit betroffen ist.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des jeweiligen Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Studienkommission

(1) ¹Der Studiengang Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studienkommission gehören die studiengangsleitende Professorin bzw. der studiengangsleitende Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, die Professorin bzw. der Professor für Geburtshilfe, die für die Studiengangkoordination verantwortliche Person sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. ³Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln. ⁵Entscheidet die Studienkommission über prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungsberechtigt.

(2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 8 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudiengang immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil (§§ 29 und 30) und in der **Anlage 3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom-, Magister- oder Masterprüfung in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Sofern und soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, melden sich die Studierenden nach Beginn der Vorlesungszeit eigenständig zu den Prüfungen an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Fertigkeitstrainings und Seminaren in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme an dem Fertigkeitstraining bzw. dem Seminar von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 22 Abs. 1 Satz 5 zu beachten.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 Sätzen 1 bis 3 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁸Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁹Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung und Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des

allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 21 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 21 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 18 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 18 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) Die jeweilige **Anlage 3** regelt den Umfang der schriftlichen Prüfung.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern in der **Anlage 3** bzw. der Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der

Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 4 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der **Anlage 3** geregelt.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 21 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 18 Vorträge und Referate

(1) ¹In Vorträgen und Referaten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. ²In die Bewertung von Vorträgen und Referaten gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und

Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vortragsvorbereitung ein. ³Die das Thema des Vortrags bzw. des Referats ausgebende Person soll vorbehaltlich der Regelung in § 10 in der Regel zu der bzw. dem Prüfenden bestellt werden. ⁴Sind bei einem Vortrag bzw. Referat mehrere nach § 10 Abs. 1 grundsätzlich Prüfungsberechtigte anwesend, entfällt die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Vorträge können in der **Anlage 3** bzw. im entsprechenden Modulhandbuch als öffentlich ausgewiesen werden.

§ 19 Praktische Prüfungen

(1) ¹Durch die praktischen Prüfungsleistungen weist die bzw. der zu Prüfende nach, dass sie bzw. er die komplexen praktischen Aspekte des Berufs als Hebamme im jeweiligen Prüfungsgebiet evidenzbasiert beherrscht, Zusammenhänge auch in der Praxis erkennt und theoretisches und praktisches Wissen miteinander verknüpfen kann. ²Durch die praktischen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die bzw. der zu Prüfende über ein breites Fachwissen verfügt.

(2) ¹Die praktischen Prüfungsleistungen werden i. d. R. als OSCE-Prüfungen (objective structured clinical examination) durchgeführt; dabei handelt es sich um eine Prüfung, an der mehrere Studierende teilnehmen, die jeweils an verschiedenen Stationen mit spezifischen Problemstellungen im simulierten Setting konfrontiert werden. ²Wenn in einem Semester mehrere Module mit praktischen Bestandteilen gemäß Studienplan absolviert werden sollen, kann für alle praxisbezogenen Module eine gemeinsame OSCE-Prüfung stattfinden, solange für jedes Modul und jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine individuelle Bewertung stattfindet.

(3) ¹Mögliche weitere Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (ggf. interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(-gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, Fallbesprechungen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pflegetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen.

§ 20 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 21 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
Gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 5) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der **Anlage 3** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine Moduleilprüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 3**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfung hat mit Ausnahme von Masterarbeiten innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Moduleilprüfung dreimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht

bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 30 Abs. 11. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁵Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an. ⁶Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ⁷Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. ⁸Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 23 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen aller Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 27 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 28 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

II. Teil: Masterprüfung

§ 29 Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß **Anlage 3**. ²Die **Anlage 3** kann vorsehen, dass die Masterarbeit in demselben Modul durch eine mündliche Masterprüfung (Masterkolloquium) ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

§ 30 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Zulassungsarbeit im Lehramt oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz); § 14 bleibt unberührt. ⁴Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit sind alle am Studiengang beteiligten hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** berechtigt, die hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Medizinischen Fakultät der FAU beschäftigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungsfrist) beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag ausnahmsweise bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ³Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet. ²Im Falle des Nichtbestehens ist die Masterarbeit von einer bzw. einem weiteren Prüfenden zu bewerten, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ³Die bzw. der

Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen, die bzw. der die Arbeit im Falle eines nach Abs. 7 Satz 2 notwendigen Zweitgutachtens an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter weiterleitet. ²Die Einreichung kann durch persönliche Abgabe oder durch Übersendung der Arbeit auf dem Postweg geschehen. ³In den beiden erstgenannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels des Einlieferungsbelegs maßgeblich. ⁴Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; es gilt § 13 Abs. 2 Satz 2.

(9) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen. ⁴Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten; § 21 Abs. 1 Sätze 5, 6 und 7 finden Anwendung.

(10) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachten um weniger als zwei Notenstufen (1,0; 1,3; 1,7 ...) voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfenden; dabei findet das Notenschema des § 21 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden. ³Die drei Noten werden zu gleichen Anteilen gemittelt, dabei findet das Notenschema des § 21 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(11) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält. ³Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3 bis 10 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁶Im Falle der Umarbeitung gilt Satz 4 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 21. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung an der FAU

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Sommersemester durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Eine Bewerbung ist im Zeitraum vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben und Lebenslauf,
2. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
3. Nachweis der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: staatliche Prüfung zur Hebamme),
4. Nachweis über wissenschaftlich-methodische Kompetenzen (der Nachweis erfolgt anhand des Transcript of Records),
5. Bachelorarbeit mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der wissenschaftlichen Arbeit (1-2 Seiten) (Abstract),
6. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung,
7. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

⁴Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist eine Bewerbung auch dann möglich, wenn Studierende, die in einem Bachelorstudiengang i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten immatrikuliert sind, zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht haben; der Nachweis erfolgt über das Transcript of Records. ⁵Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens bis zum 15. Mai des Jahres, in dem das Studium aufgenommen wird, bei den Verantwortlichen des Studiengangs nachzureichen. ⁶Sätze 4 und 5 gelten bei Bachelorabschlüssen im Umfang von 180 ECTS-Punkten entsprechend; der Umfang der zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisenden ECTS-Punkte beträgt 150.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 an der FAU hauptberuflich im Sinn des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätige hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU bzw. des Uniklinikums Erlangen stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 10 zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 ff. durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, denen nach Abs. 4 Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren gewährt werden konnte, wird anhand der Bewertung ihrer schriftlichen Unterlagen sowie eines Qualifikationsfeststellungsgesprächs ermittelt. ²Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte gemäß den nachfolgenden Kriterien und Bewertungsskalen vergeben:

1. Studienleistungen (max. 80 Punkte):
 - a) Note des ersten Hochschulabschlusses gemäß Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 (max. 40 Punkte),
 - b) Note der staatlichen Prüfung zur Hebamme gemäß Abs. 2 Satz 4 Nr. 3,
 - c) Umfang wissenschaftlich-methodischer Kompetenzen (max. 10 Punkte)
2. Dauer der bisherigen Berufserfahrung (max. 20 Punkte).

³Die Bewertung nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

1. Note des ersten Hochschulabschlusses (Satz 2 Nr. 1 a):

Bachelornote		
Von	Bis	Punkte
1,0	1,29	40
1,3	1,69	35
1,7	1,99	30
2,0	2,29	25
2,3	2,69	20
2,7	2,99	15
3,0	3,29	10
3,3	3,69	5
>3,7		0

2. Note der staatlichen Prüfung zur Hebamme (Satz 2 Nr. 1 b):

Note staatliche Prüfung für Hebammen		
Von	Bis	Punkte
1,0	1,49	30
1,5	1,99	25
2,0	1,49	20
2,5	2,99	15
3,0	3,49	10
3,5	3,99	5
>4,0		0

3. Umfang wissenschaftlich-methodischer Kompetenzen (Satz 2 Nr. 1c):

Umfang Wissenschaftlich-methodische Kenntnisse		
Von ECTS	Bis ECTS	Punkte
≥30,5		10
20	30	5
< 19,5		0

4. Dauer der bisherigen Berufserfahrung (Satz 2 Nr. 2):

Umfang Berufserfahrung		
Von Jahre	Bis Jahre	Punkte
≥ 11		20
10	8	15
7,5	5	10
4,5	2	5
< 2	0	0

⁴Die Gesamtpunktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 3 vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 55 Punkte erreicht haben, werden zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 6 eingeladen. ⁶Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die in der ersten Stufe 55 oder mehr Punkte erreicht haben, ein Qualifikationsfeststellungsgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten durchgeführt. ²Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Präsentation der Bachelorarbeit oder eines früheren Forschungsprojektes im Umfang von 5 Minuten sowie ein sich daran anschließendes und darauf aufbauendes Prüfungsgespräch von ca. 25 Minuten. ³Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁵Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁶Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁷Es kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. ⁸Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss nach Abs. 3 Satz 3 bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. ¹⁰Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende Kriterien:

1. Kompetenzen

- a) Fachliche Kompetenz (z.B. Kenntnis der Grundlagen der Gesundheits- und Hebammenwissenschaft, Relevanz des Themas der Präsentation in Bezug auf die Gesundheits- und Hebammenwissenschaft)
- b) Methodenkompetenz (z.B. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentationstechniken)

2. Positive Prognose aufgrund steigender oder konsequent guter Leistungen im bisherigen Studium, Besprechung anhand der Dokumente des Erstabschlusses; besondere Beachtung erhält dabei die Note der Bachelorarbeit im Vergleich zu sonstigen und insbesondere anfänglichen Leistungen.

¹¹Die Bewertung der einzelnen Kriterien nach Satz 10 lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, wobei das Qualifikationsfeststellungsgespräch nur bestanden ist, wenn jedes Kriterium der o. g. für sich betrachtet mit „bestanden“ bewertet wurde. ¹²Bewerberinnen und Bewerber, die das Qualifikationsfeststellungsgespräche bestanden haben, werden als qualifiziert eingestuft. ¹³Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt Abs. 5 Satz 6.

(7) Für den Nachteilsausgleich gilt § 15.

(8) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung hervorgehen.

(9) ¹Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der das Qualifikationsfeststellungsgespräch nicht bestanden hat, kann das Qualifikationsfeststellungsgespräch einmal zum Termin des nächsten regulären Bewerbungsverfahrens wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP)

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau unter 210 ECTS-Punkten) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang Advanced Healthcare – Interprofessionelle Gesundheitsversorgung von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt; die Abs. 1, 3, 4 und 7 bis 11 der **Anlage 1** gelten entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen der Sondereignungsfeststellungsprüfung findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen statt. ²Die Sondereignungsfeststellungsprüfung umfasst eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 40 Minuten nach Abs. 3 und Abs. 4.

(3) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 2 erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachliche Kompetenz (1/3), Lern- und Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ³Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung;
- b) bisherige Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen;
- c) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber;
- d) Zeugnisse, Zertifikate;
- e) sonstige Nachweise (alle Nachweise, die Qualifikationen betreffen, die für den Studiengang relevant sind, aber nicht durch die Punkte a) bis d) abgedeckt sind (bspw. Kurse oder Workshops, Teilnahme an Projekten, Posterpräsentationen auf Kongressen oder Veranstaltungen, Vorträge, Lehraufträge).

⁴Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 1** Abs. 2 einzureichen.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachliche Kompetenz: Anwendungserfahrung, Präsentationsfähigkeit und Berufserfahrung im Bereich Gesundheits- und Hebammenwissenschaft, Identifikation von Versorgungslücken im Hebammenwesen;
2. Lern- und Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Organisationsfähigkeit;
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit (konstruktiver Umgang mit empfangener Kritik), Frustrationstoleranz (positiver Umgang mit schwierigen Situationen und Rückschlägen), Selbstständigkeit (unabhängiges und eigenverantwortliches Arbeiten), Zielstrebigkeit (Fokussierung eigener Handlungen auf Zielerreichung);

4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit (aufgaben- und mitarbeiterorientierte Leitung von Personengruppen), Kommunikationsfähigkeit (verständlicher und überzeugender Einsatz von Sprache, Ausdruck und Argumentation), Konfliktlösungsfähigkeit (sachliche Herbeiführung eines Ausgleichs von Interessengegensätzen), Teamfähigkeit (Einordnung und Einbringung innerhalb von Personengruppen).

(6) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede in Abs. 4 Satz 2 genannte Fähigkeit auf einer fünfstufigen Skala in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. ²Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %,
2. Kenner = bis einschließlich 25 %,
3. Routinier = bis einschließlich 50 %,
4. Könnner = bis einschließlich 60 %,
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen jeweils mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

(7) ¹**Anlage 1** Abs. 6 Sätze 2 bis 8 und 10 gelten entsprechend. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die SEFP nicht bestanden haben erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Advanced Healthcare

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten					Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.		
1.1 Veränderungen in der Peripartalperiode	Physiologische und Pathologische Veränderungen in der Peripartalperiode	1,5				5	5					Klausur (90 Minuten)	1
	Peripartale Labordiagnostik und Pharmakologie	1,5											
	Peripartale Qualitätssicherung	1											
1.2 Peripartale Notfälle und kritische Versorgungssituationen	Versorgung der kritisch kranken Patientin in der Peripartalperiode			1	1	5	5					Praktische Prüfung (60 Minuten)	1
	Management peripartaler Notfälle	1		2									
1.3 Psychiatrie in der Geburtshilfe / Mental Health	Psychiatrie in der Geburtshilfe / Mental Health 1				2	5	2,5					Fallarbeit (20 Seiten)	1
	Psychiatrie in der Geburtshilfe / Mental Health 2				2			2,5					
1.4 Professionell kommunizieren und interprofessionelle Kommunikation und Supervision	Krisenmanagement				2	5	5					Mündliche Prüfung (30 Minuten)	1
	Intervision und Supervision				2								
1.5 Wissenschaftliches Arbeiten 1	Vertiefende Literaturrecherche und Review Seminar				1,5	7,5	2,5					Hausarbeit (10 Seiten), 50% + Klausur (60 Minuten), 50%	1
	Quantitative Forschungsmethoden				2								
	Angewandte Statistik	2							5				
2.1 Besonderheiten der Pränataldiagnostik und Ultraschall	Pränatale Diagnostik	1				7,5	7,5					Praktische Prüfung (60 Minuten), 50% + Posterpräsentation (20 Minuten), 50%	1
	Ultraschall (hebammenrelevant)			3									
	Psychosoziale Beratung in besonderen geburtshilflichen Situationen				2								
2.2 Kooperation, Prävention, Gesundheitsförderung und Ethik der Medizin	Interdisziplinäre Kooperation				2	5	5					Hausarbeit (10 Seiten)	1
	Ethik der Medizin				2								
	Public Health, Gesundheitsförderung und Prävention				2								
3.1 Notfall und Intensivpflege in Geburtshilfe und Neonatologie	Notfall und Intensivpflege des Neu- und Frühgeborenen			2		5			5			Praktische Prüfung (60 Minuten)	1
	Das auffällige Neugeborene	1,5											
3.2 Interprofessionelle Zusammenarbeit im Kontext der Hebammentätigkeit	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Kontext der Hebammentätigkeit				2	5			5			Posterpräsentation (20 Minuten)	1
	Stillen in besonderen Situationen			1,5									
3.3 Gesundheitsmanagement und -ökonomie	Management in Gesundheitseinrichtungen ambulant und stationär	2				5			5			Klausur (60 Minuten)	1

	Prozess- und Qualitätsmanagement	2										
3.4 Wissenschaftliches Arbeiten 2	Qualitative Forschungsmethoden			2	5			2,5		Hausarbeit (20 Seiten)	1	
	Grant Writing, Publikation, Dissemination			1				2,5				
4.1 Evidenzbasiertes Handeln in der Hebammentätigkeit	Chirurgische Dammversorgung			1	7,5					Praktische Prüfung (30 Minuten), 50% + Projektarbeit (10 Seiten), 50%	1	
	Klinisches und Professionelles Reasoning in der Geburtshilfe			2								
	Rechtliche Grundlagen und Berufspolitische Aspekte	2										
	Hospitation (Hebammentätigkeit)			● ¹								
4.2 Berufspädagogische Grundlagen	Bildungsmanagement und Mentorenprogramme			2	2,5			2,5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	1	
4.3 Personalführung und -management	Mitarbeiterführung			1	5					Klausur (60 Minuten)	1	
	Personalmanagement			1								
	Personalentwicklung			1								
	Hospitation (Management)			● ²								
5 Masterthesis	Masterthesis				15				15	Masterarbeit (60 Seiten)	1	
Summe SWS und ECTS-Punkte		15,5	0	10,5	32,5	90	20	20	17,5	17,5	15	
		58,5										

●¹ = Die Hospitation findet in der Frauenklinik des UKER statt und umfasst 77 Stunden.

●² = Die Hospitation ist im Managementbereich einer Einrichtung im Gesundheitswesen durchzuführen und umfasst 77 Stunden.

